



FEBRUAR 2021

LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **15. Februar 2021** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Jahressteuergesetz 2020 (JStG) verabschiedet

Weiterhin befinden sich weite Teile des Einzelhandels sowie die Gastronomie und Reisebranche im Lockdown. Schulen und Kitas haben geschlossen. Die angelaufene Impfkampagne gibt Hoffnung, doch das Virus wird uns noch länger begleiten und die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sind noch nicht absehbar. Viele der im JStG 2020 beschlossenen Maßnahmen zielen deshalb darauf, die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern. Damit kleine und mittlere Betriebe den Investitionsabzugsbetrag (IAB) für zukünftige Investitionen besser nutzen können, wurde die neue einheitliche Gewinnobergrenze auf 200.000 € angehoben. Zusätzlich steigt der IAB auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten und kann zukünftig auch uneingeschränkt für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter genutzt werden.

Nicht mehr so flexibel angesetzt werden kann der IAB bei Personengesellschaften. So konnten bisher z. B. einzelne Gesellschafter einen IAB für sich alleine bilden und die Anschaffung im Gesamthandvermögen der Gesellschaft durchführen. Zukünftig gilt, nur wer selbst investiert, kann vorher einen IAB bilden. Wie in unserem Rundschreiben im September

2020 berichtet, können Sie unabhängig von der Betriebsgröße bei Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zum 31.12.2021 zudem von der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung profitieren.

Neue Homeoffice-Pauschale

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten verstärkt die Tätigkeit von zu Hause aus anbieten. Eine Pflicht für Homeoffice besteht allerdings nicht. Steuerlich wird die Anordnung unterstützt, in dem Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag in Höhe 5 € geltend machen können. Die Homeoffice-Pauschale ist auf 600 € im Jahr (120 Tage x 5 €) begrenzt und wird leider in die Werbungskostenpauschale (1.000 €) eingerechnet. Die Pauschale soll nur für die Jahre 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden können. Ein gleichzeitiger Abzug der Homeoffice-Pauschale und der Entfernungspauschale für Fahrten, Wohnung und Betrieb kommt nicht in Betracht. Sind mehrere Familienmitglieder gleichzeitig im Homeoffice tätig, kann jeder die Pauschale nutzen.

Die Pauschale ist besonders in den Fällen interessant, in denen die Voraussetzungen für den Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht gegeben sind. Nach neuerer BFH-Rechtsprechung ist die Arbeitsecke im Wohnzimmer oder ein Arbeitsplatz in einem Durchgangszimmer nicht begünstigt. Liegen die räumlichen Voraussetzungen

vor, sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur in zwei Fällen abziehbar:

1. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, dürfen die nachgewiesenen Raumkosten unbeschränkt abgezogen werden,
2. liegt der Tätigkeitsmittelpunkt, wie z. B. bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers und steht dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Raumkosten bis max. 1.250 € pro Jahr abgezogen werden.

Steuerfreistellung der Corona-Prämie verlängert

Bereits seit 01.03.2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Unterstützungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Der Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristete Steuerbefreiung wurde im Rahmen des JStG 2020 bis zum 30.06.2021 verlängert.

Sofern es die wirtschaftliche Lage im Betrieb zulässt können alle Arbeitgeber, die den Steuerfreibetrag von max. 1.500 € in 2020 noch nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft haben, bis zum 30.06.2021 nutzen. Weiterhin gilt, dass der Betrag auch ungekürzt an Teilzeitkräfte, Aushilfen, Minijobber oder Familienangehörige in einem anzuerkennenden Arbeitsverhältnis gewährt werden kann.

Steuerfrei: 44 € Sachbezugsgrenze ab 2022 erhöht

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **Sachbezüge**, sind diese bis zur Grenze von 44 € im Monat steuerfrei. Geldleistungen sind dagegen steuerpflichtig. Zur Abgrenzung der steuerfreien Sachleistung von der Geldleistung hatte der Gesetzgeber ab 01.01.2020 die Sachbezugsregelung neu gefasst. Danach sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich steuerpflichtig. Dies führt dazu, dass die Übergabe von Geld an den Arbeitnehmer auch wenn dieses als zweckgebundene Leistung auf einen Sachbezug gegeben wird, steuerpflichtig ist. Ebenso sind nachträgliche Kostenerstattung als Barlohn anzusehen und zu versteuern.

Gutscheine und Geldkarten zählen nur zu den Sachbezügen, wenn sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigten, ausschließlich Waren oder

Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheines zu beziehen. Dazu gehören Center-Gutscheine, Kundenkarten von Shopping-Malls, wie z. B. wiederaufladbare Guthabekarten im Einzelhandel oder von einer bestimmten Tankstelle ausgegebene Tankkarten.

Wegen der schwierigen Abgrenzung von steuerpflichtigen Geldkarten, die z. B. als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme eingesetzt werden können (Open Loop), wird eine Klarstellung des BMF erwartet. Vermutlich auch deshalb wurde die Anhebung der Sachbezugsfreigrenze von 44 € auf 50 € auf den 01.01.2022 verschoben.

Erhöhung Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte kann der Unternehmer wie der Arbeitnehmer nicht die tatsächlichen KfZ-Kosten, sondern nur eine Entfernungspauschale für die einfache Kilometerentfernung absetzen. Wegen der Erhöhung der Benzinpreise durch die seit 01.01.2021 eingeführte CO₂-Bepreisung, sollen Fernpendler entlastet werden. Dazu steigt ab 01.01.2021 die Entfernungspauschale von 0,30 € auf 0,35 € ab dem **21. Entfernungskilometer**. Für die Fahrten zum Betrieb bleibt es auf den ersten 20 Kilometer bei 0,30 €.

Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit dem eigenen **PKW** stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Anstelle der individuellen Besteuerung können die Fahrtkostenzuschüsse bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal versteuert werden.

Hinweis: Fahrtkostenzuschüsse zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind steuerfrei. Der Arbeitnehmer muss beachten, dass steuerfrei und pauschal besteuerte Kostenzuschüsse den Werbungskostenabzug mindern.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin